Zusammenfassung

"Die elektronische Aufenthaltsüberwachung - Ein Vergleich der Regelungen in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen"

Die Bachelor-Thesis befasst sich mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ). Insbesondere werden Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Regelungen der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen betrachtet. Weiterhin wird geprüft, ob die EAÜ mit den Grundrechten des Grundgesetzes vereinbar ist.

In der Einführung werden zunächst die technischen Aspekte der EAÜ dargestellt. Laienhaft wird die EAÜ als "elektronische Fußfessel" bezeichnet. Dies kann den Eindruck erwecken, die Betroffenen wären an einen bestimmten Ort gefesselt. Tatsächlich handelt es sich um ein ca. 170 Gramm schweres Gerät, welches mit einem Plastikband oberhalb des Fußknöchels befestigt wird. Der Standort des Gerätes wird über GPS oder LBS bestimmt, sodass die Betroffenen sich dennoch frei bewegen können.¹ Das Polizeirecht ist grundsätzlich Ländersache, aus diesem Grund werden die derzeit bestehenden Regelungen zur EAÜ in den Bundesländern, daneben aber auch bundesrechtliche Regelungen kurz vorgestellt.

Im ersten Teil der Problemlösung zeigt sich, dass die Anwendungsgebiete der EAÜ teils stark divergieren. Beschränkt sich die Regelung des § 27c PolG BW allein auf die Bekämpfung von terroristischen Gefahren, wird dies in der Regelung des § 34c PolG NRW auf die Abwehr von Gefahren für die sexuelle Selbstbestimmung, durch häusliche Gewalt oder durch Nachstellung ausgeweitet. Die bayrische Regelung des Art. 34 BayPAG besitzt das weiteste Anwendungsgebiet, da hier nicht die Gefahr durch Verwirklichung einer Strafnorm verlangt wird, sondern bereits die Gefahr für eines von vier im Art. 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1-3, 5 BayPAG genannten Rechtsgütern ausreicht.

Im Vergleich der funktionellen Zuständigkeit zur Anordnung der EAÜ sehen die Regelungen in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen einen Behördenleitervorbehalt. In Bayern kann die EAÜ dahingegen durch jeden Polizeivollzugsbeamten angeordnet werden. Alle Regelungen sehen einen Richtervorbehalt vor und eine Regelung zur Gefahr im Verzug.

Um den Zweck der erhobenen Daten, die aus einer EAÜ gewonnen wurden zu ändern stellt die nordrhein-westfälische Regelung die geringsten Hürden, da hier schon die Verfolgung eines

_

¹ GPS – Global Positioning System; LBS – Location Based Services.

Verbrechens ausreicht. Die bayrische und baden-württembergische Regelung besitzt jeweils einen Straftatenkatalog, welcher verschiedene Straftaten aufzählt, zu deren Verfolgung die Daten aus der EAÜ genutzt werden können.

Ein Novum stellen die mit der EAÜ eingeführten Strafvorschriften zur Durchsetzung dar, die sowohl in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg eingeführt wurden. In Bayern wird die EAÜ nicht mithilfe einer Strafvorschrift, sondern mit einer Ingewahrsamnahme durchgesetzt.

Im zweiten Teil der Problemlösung wird die Vereinbarkeit der EAÜ mit den Grundrechten des Grundgesetzes beleuchtet. Zunächst wird die Frage aufgeworfen, ob die Menschenwürde durch die EAÜ in Form einer Erniedrigung verletzt werden könnte. Im Ergebnis ist der Eingriff nicht intensiv genug, um eine menschenwürdeverletzende Erniedrigung zu sein. Im Anschluss wird überprüft, ob die EAÜ einen derart starken psychischen Druck aufbaut, dass dadurch in das Recht auf Freiheit der Person eingegriffen wird. Auch hier kann ein Eingriff verneint werden, da der durch die EAÜ aufgebaute psychische Druck nicht vergleichbar stark ist, wie ein physischer Eingriff in das Recht auf Freiheit der Person.

Bei der weiteren Prüfung von einschlägigen Grundrechten kann ein intensiver Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung herausgearbeitet werden. Lediglich die badenwürttembergische EAÜ-Norm kann durch die Beschränkung auf die Bekämpfung von terroristischen Gefahren, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit waren. Die übrigen beiden Regelungen greifen durch den weiten Anwendungsspielraum unverhältnismäßig stark in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein.

Zuletzt wird die Vereinbarkeit der EAÜ mit dem Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung überprüft. Hierbei wird festgestellt, dass die EAÜ nur sofern es technisch möglich ist keine Daten in der Wohnung eines Betroffenen aufzeichnet. Demnach findet eine technische Aufzeichnung wenn auch nur in Ausnahmefällen, in der Wohnung statt. Die EAÜ ist demzufolge den strengen Kriterien des Art. 13 IV GG unterworfen. Im Ergebnis können alle geprüften Regelungen diese Kriterien nicht erfüllen und sind demzufolge wegen eines Verstoßes gegen Art. 13 GG verfassungswidrig.

Zusammenfassend stehen die geprüften Regelungen zur EAÜ derzeit auf rechtlich wackligen Beinen. Ob die Normen den Überprüfungen durch das Bundesverfassungsgericht und die einzelnen Landesverfassungsgerichte standhält ist fraglich.